

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass
von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden
im Land Brandenburg**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5 - Straßenverkehr -
Vom 21. Mai 1999

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher-
und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den
Parteien und sonstigen Wahlvorschlagenträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen,
nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt
des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von den Vorschriften der
StVO genehmigt:

1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der
Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor dem Wahltag, nicht aber
am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
- b) er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,
- c) zur Verringerung der Lärmbelastung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten,
- d) vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG GVBl. 1992 I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1997, GVBl. 1997 I S. 40), zu unterrichten und

3. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung.
4. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBI, 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl, 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
6. Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlschuss zurückgewiesen wurde.
7. Vorstehende Regelungen sind auf Abstimmungen im Sinne des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg GVBl, 1993 I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1995, GVBl, 1995 I S. 150) und auf Bürgerentscheide im Sinne der Gemeindeordnung (GO GVBl, 1993 I S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998, GVBl, 1998 I S. 218), der Landkreisordnung (LkrO GVBl, 1993 I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1994, GVBl, 1994 I S. 34) und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1998, GVBl, 1998 I S. 130) sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Wahlvorschlagssträger treten bei Volksabstimmungen die Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg, bei Bürgerentscheiden die in dem Gebiet vertretene Parteien, politischen Vereinigungen sowie die Vertrauensperson im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 31 BbgKWahlG.